



ASTA HOCHSCHULE MAINZ LUCY-HILLEBRAND-STR. 2 - 55128 MAINZ

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

MAXIMILIAN KIEFER

GESAMTVORSTAND

ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS

HOCHSCHULE MAINZ

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

LUCY-HILLEBRAND-STR. 2

55128 MAINZ

T: 06131/628-8210

M: 0176/64052356

E: VORSTAND@ASTA-HS-MAINZ.DE

W: WWW.HS-MAINZ.DE

Mainz, Freitag, 22. Januar 2021

Anhörungsverfahren zum Entwurf der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Weber,

wir bedanken uns herzlich für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme zur o.g. Verordnung und möchten uns wie folgt hierzu äußern.

Die Studierendenschaft, vertreten durch die Studierendenvertretung, der Hochschule Mainz begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, den Rechtsrahmen für digitale Prüfungen, auch über die COVID-19 Pandemie hinaus, zu stärken und insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht hierfür die notwendigen Erlaubnistatbestände zu schaffen.

Zu § 1

Wir stimmen den Ausführungen im Wesentlichen zu. Darüber hinaus sollte überlegt werden, den Anwendungsbereich in Abs. 2 auf weitere Fälle auszuweiten, etwa wenn der Studierende aufgrund von besonderen Umständen daran gehindert ist, an der Prüfung unter regelmäßigen Umständen teilzunehmen, etwa Krankheit, Reha-Aufenthalt, Prüfungswiederholung bei Auslandsaufenthalt. Die Umstände, unter denen Studierende die elektronische Prüfung begehren, sind im Einzelfall dem prüfenden Hochschullehrenden oder dem Prüfungsausschuss darzulegen.

Zu § 2

Wir stimmen den Ausführungen zu.

Zu § 3

Wir stimmen den Ausführungen zu. Insbesondere die vorherige technische, organisatorische Erprobung der Systeme seitens der Lehrenden und Studierenden ist aus unserer Sicht geboten. Die Definition des angemessenen Zeitraums in Abs. 1 sollte jedoch dahingehend abgeändert werden, dass angemessen klar definiert und nicht frei wählbar durch die Lehrenden ist.

Zu § 4

Wir stimmen den Ausführungen im Wesentlichen zu. Aus unserer Sicht sollten in den Prozess außerdem die Datenschutzbeauftragten der Hochschulen eingebunden werden. Zudem sollte versucht werden, auf eine Datenübermittlung in ein Drittland i.S.d. DS-GVO zu verzichten und eine Auftragsverarbeitung nur mit zuverlässigen und vertrauenswürdigen Auftragsverarbeitern erfolgen.

Zu § 5

Es sollte näher erläutert werden, wo und wie lange die Daten zur Authentifizierung gespeichert und nach welchen Aufbewahrungsfristen diese gelöscht werden (Zweckerreichung schon nach erfolgter Authentifizierung, nach Abschluss der Klausur, erfolgreichem Ablegen der Prüfung, nach einem Semester).

Zu § 6

Die automatisierte Prüfungsaufsicht bedarf der genaueren Erläuterung. Dies betrifft insbesondere die Fragestellung, ob dies mittels eigens zu schaffender Software oder mit bereits bekannter (und ggf. an anderen Stellen erprobter) Software, z.B. ProctorU, erfolgen soll. Ferner geben wir zu bedenken, dass eine Prüfungsaussicht durch natürliche Personen in einem digitalen Umfeld gewissen Begrenzungen unterliegt. Es kann, ohne vorherige Inaugenscheinnahme des Prüfungsortes, bei der die Studierenden vor Prüfungsbeginn eine 360-Grad-Ansicht ihres Arbeitsplatzes und der verwendeten Arbeitsmittel zeigen, nicht gewährleistet werden, dass es nicht zu Täuschungshandlungen kommt. Daher müsste es vor Beginn einer jeden Prüfung eine vorherige Überprüfung des Arbeitsplatzes durch die Aufsichtspersonen geben. Eine solche Überprüfung sieht dabei das System ProctorU bereits vor, das seit geraumer Zeit schon in den USA zum Einsatz kommt.

Die fairen Bedingungen des Arbeitsplatzes in Bezug auf das Unterlassen von Täuschungshandlungen sollten daher konkretisiert werden und daraufhin überprüft, wie eine vergleichbar faire Prüfung zu einer Präsenzprüfung geschaffen werden könnte.

Verstöße müssen zudem auch dokumentiert werden können. Sollte eine Aufsichtsperson den Verdacht haben, dass ein Studierender versucht bei Ablegen der Prüfung zu täuschen, muss sie die Möglichkeit haben nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsmaßstabs und nach Ermahnung den möglichen Verstoß gegen die Prüfungsordnung durch audiovisuelle Aufnahmen zu dokumentieren.

Zu § 7

Wir stimmen den Ausführungen zu.

Zu § 8

Die Ausführungen zu den prüfungsrechtlichen Nachteilen sind aus unserer Sicht zu unspezifisch. Viele Hochschulen, so auch die unsrige, bietet pro Semester nur einen Prüfungszeitraum am Ende der Vorlesungszeit an. Ein prüfungsrechtlicher Nachteil durch Verweis auf einen Zweittermin würde nur dann vermieden werden, wenn ein weiterer Prüfungszeitraum, entweder am Ende der vorlesungsfreien Zeit oder in der Mitte der vorlesungsfreien Zeit angeboten würde. Den Hochschulen sollte aufgegeben werden, bei der Auswahl der Studierenden bei Überbelegung der Präsenzklausur einen transparenten Auswahlkatalog anzuwenden (bisheriger Notendurchschnitt, Studienverlauf, anstehendes Auslandssemester oder Praktikum).

Die Parallelität zwischen digitaler und Präsenzprüfung darf nicht dazu führen, dass Module in der Teilnehmerzahl beschränkt werden, um dann ausschließlich auf die Präsenzklausur als Prüfungsform zu verweisen. Es sollte im Übrigen nicht dazu kommen, dass auf Studierende direkter oder indirekter Druck ausgeübt wird, sich für die ein oder andere Prüfungsform zu entscheiden.

Zu § 9

Nach unserer Erfahrung wurden Prüfungsaufgaben kurz vor Beginn der Klausur zum Download bereitgestellt. Für den Fall, dass es zum planmäßigen Abgabezeitpunkt zu technischen Störungen kommen sollte, sodass eine reguläre Abgabe der Klausur (Upload auf OLAT) nicht möglich war, wurde eine Ersatzabgabe per E-Mail vereinbart. Die Prüfungsaufgaben mussten unverzüglich und unter Angabe der Störung abgesendet werden.

Vor dem Hintergrund des eingleisigen Prüfungszeitraums unserer Hochschule lehnen wir daher die Anrechnung der bis vor der Störung abgelegten Prüfungsleistung ab und favorisieren die Möglichkeit einer Ersatzabgabe der Prüfungsaufgaben, wenn die ordnungsgemäße Abgabe aufgrund von nicht zu vertretenden, technischen Störungen unmöglich ist.

Zu § 10 bis § 12

Wir stimmen den Ausführungen zu.

Abschließende Bemerkungen

Wir möchten Sie außerdem freundlich auf [gesetze.io](https://www.gesetze.io) (ehem. Lex Superior) aufmerksam machen. Dabei handelt es sich um ein juristisches Start-Up aus Heidelberg, das sich seit vielen Jahren auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit den Justizlandesprüfungsämtern, Vertretern aus Lehre und Studierendenschaft für das Thema der Digitalisierung von Studium und Prüfungen einsetzt und hierbei auch eine große Expertise in Theorie und Praxis nachweisen kann. Neben mehreren Studien im Bereich Legal Tech war [gesetze.io](https://www.gesetze.io) auch an der Umsetzung eines digitalen Staatsexamens und der Diskussion hierüber beim Treffen der Justizminister der Länder beteiligt.

Aufgrund des großen Bedarfs an Rechtssicherheit beim Ablegen der juristischen Staatsprüfungen könnte daher überlegt werden, die Erfahrungen hieraus auch in dieses Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen.

Wir hoffen, dass unsere Gedankengänge nachvollziehbar waren und unsere Erwägungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Fabian Marondel
Rechtsbeauftragter des Allgemeinen Studierenden Ausschusses



gez. Maximilian Kiefer
1. Vorstand des Allgemeinen Studierenden Ausschusses

